

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2018/035/2**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	23.04.2018	Beschlussfassung			

DAV Kletterhalle - Einräumung eines Erbbaurechts

I. Beschlussantrag

1. Der bestehende Pachtvertrag zwischen dem DAV und der Stadt Biberach wird aufgehoben.
2. Dem DAV wird die in der Anlage 1 bezeichnete Teilfläche der Flurstücke 1220/3 mit rd. 1.703 m² (Kletterhalle) auf die Dauer von 25 Jahren als Erbbaurecht überlassen.
3. Der Erbbauzins von derzeit 6.812,00 € wird stets widerruflich als Freiwilligkeitsleistung der Stadt Biberach verrechnet.

II. Begründung

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2015 (DS 231/2015) erhielt der DAV die Option im Bereich des Beachvolleyballplatzes in der Schul- und Sportmeile den geplanten Neubau der Kletterhalle zu realisieren. Zwischen dem DAV und der Stadt Biberach wurde im Juli 2017 ein Pachtvertrag mit Laufzeit bis Ende 2043 abgeschlossen. Die Ziffer 2 des Beschlussantrages wurde korrigiert, da für die bezeichnete Teilfläche versehentlich eine falsche Flurstücksnummer genannt worden war. Die Teilfläche befindet sich auf dem Flurstück 1220/3.

Die für den Zuschussantrag DS Nr. 2017/23 zugrunde gelegten Zahlen basierten auf einer Kostenschätzung. Die Kostenberechnung für den Neubau der Kletterhalle sieht inzwischen eine Investitionssumme von 2,89 Mio. € brutto vor.

Der Neubau stellt einen Sonderfall dar. Die Kletterhalle ist ein herausragendes und funktionales Sportgebäude, welches das Infrastrukturangebot der Stadt Biberach wesentlich bereichert. Die stets wachsenden Mitgliederzahlen des DAV sind ein Beleg für die Attraktivität eines solchen Angebots vor Ort. So zählt die DAV Sektion Biberach inzwischen über 3.300 Mitglieder und verfügt über regelmäßige Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Eintrittsgeldern. Für die Nutzung der Kletterhalle werden sowohl von den Mitgliedern als auch Besuchern Eintritt verlangt.

Die Stadt Biberach will aufgrund der Komplexität und der rechtlichen Anforderungen grundsätzlich keine Erbbaurechtsverträge mit Vereinen abschließen. Von diesem Grundsatz wird hier abgewichen, weil die Errichtung einer Kletterhalle eine reine Sportanlage darstellt und nicht mit einem Vereinsheim kombiniert ist. Darüber hinaus hat die Stadt Biberach ein hohes

Interesse daran, dass die Sportlandschaft in Biberach um diese Einrichtung erweitert und dadurch noch attraktiver wird.

Aus den genannten Gründen wird der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages vorgeschlagen.

Emmel

.
Anlage - Lageplan